

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundesministerium Finanzen
e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 03.11.2025

Betrifft: Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Mindestbesteuerungsgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gebührengesetz 1957, das Konsulargebührengesetz 1992, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Bewertungsgesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das EU-Amtshilfegesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Tabaksteuergesetz 2022, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Werbeabgabengesetz 2000, das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz und das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2025 – AbgÄG 2025)

Geschäftszahl: 2025-0.840.879

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Fachgruppe Finanzrecht) zum oa Gesetzesvorhaben folgende

STELLUNGNAHME:

Vorauszuschicken ist, dass die Begutachtungsfrist mit Beginn 16. Oktober 2025 und Fristende 3. November 2025 derart kurz bemessen ist, dass für den gegenständlichen Gesetzesentwurf samt Verordnungen aufgrund des entsprechenden Umfangs eine fundierte Stellungnahme, in der auf alle Aspekte Bezug genommen wird, nicht möglich ist. Die Stellungnahme bezieht sich

daher ausschließlich auf die verfahrensrechtlichen Änderungen in der Bundesabgabenordnung mit Schwerpunkt auf dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Zu Artikel 13 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu Z 2, Z 3 und 31 (§ 83 und § 323 Abs. 89 [Vollmachten] sowie § 86 und § 323 Abs. 88 [Mängelbehebung])

Begrüßt wird, dass die Neutextierung samt Überschrift „Vollmachten“ sowie „Mängelbehebung“ der Übersichtlichkeit der BAO-Bestimmungen insgesamt dient.

Nach den Ausführungen in den Erläuterungen auf Seite 39 war eine inhaltliche Änderung des bisherigen § 83 Abs. 1 BAO durch die Neufassung nicht intendiert; vereinfacht und modernisiert solle nach der Intention des Entwurfs vor allem der nunmehr in § 83 Abs. 2 BAO normierte insb elektronische Nachweis einer Vollmacht werden.

Auffallend ist dabei, dass der bisherige § 83 Abs. 2 letzter Satz BAO in der Neutextierung keine Berücksichtigung gefunden hat. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, musste *„dem ohne urkundlichen Nachweis der Bevollmächtigung einschreitenden Bevollmächtigten [...] eine befristete Gelegenheit zur Behebung dieses Mangels gegeben werden“* (s VwGH 19. Mai 1988, 87/16/0163 mit Hinweis auf VwGH 11. Juni 1987, 86/16/0063). Entsprechendes sah § 83 Abs. 2 letzter Satz BAO bisher für Mängel einer vorgelegten Vollmachtsurkunde (zB Fehlen der Unterschrift) vor (*„Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen“*). Die Möglichkeit zur Behebung des Mangels einer Vollmachtsurkunde sieht § 83 idF des Begutachtungsentwurfs nicht mehr vor, weil der bisherige § 83 Abs. 2 letzter Satz BAO ersatzlos entfallen ist. Auch eine Übernahme der Textierung in die Bestimmung der Mängelbehebung (§ 86 BAO idF des Begutachtungsentwurfs) ist nach dem Entwurf nicht vorgesehen.

§ 86 BAO idF des Begutachtungsentwurfs sieht ausschließlich die Behebung von Mängeln schriftlicher Anbringen vor. Die Erläuterungen zu § 83 BAO führen auf Seite 40 aus, *„wird gleichzeitig mit dem missglückten Vollmachtsnachweis ein Anbringen eingebracht, ist gemäß § 86 Abs. 2 vorzugehen und ein Mängelbehebungsauftrag zu erlassen.“* Da § 86 BAO idF des Begutachtungsentwurfs jedoch ausdrücklich nur das mangelhafte „Anbringen“ erfasst, können – den Ausführungen der erläuternden Bemerkungen folgend – nur jene Fälle vom Anwendungsbereich des § 86 BAO idF des Begutachtungsentwurfs dem Wortlaut nach erfasst sein, bei denen ein Anbringen, nicht jedoch nur die bloße Vollmachtsurkunde übermittelt wird.

§ 86 Abs. 2 BAO idF des Begutachtungsentwurfs übernimmt die Textierung des bisherigen § 85 Abs. 4 BAO („Wird ein Anbringen nicht vom Abgabepflichtigen selbst vorgebracht, ohne dass sich der Einschreiter durch eine Vollmacht ausweisen kann, gelten für die nachträgliche Beibringung der Vollmacht die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.“). Dies betrifft lediglich den Fall der nachträglichen Vorlage einer bisher nicht vorgelegten Vollmachtsurkunde an sich und ist somit ebenfalls nicht auf den Fall des bisherigen § 83 Abs. 2 letzter Satz BAO übertragbar.

Bezug genommen wird jedoch bei der Änderung des Mängelbehebungsverfahrens (§ 86 BAO idF des Begutachtungsentwurfs) auch auf die Änderungen iZm mit der Vollmachtsvorlage (§ 83 BAO idF des Begutachtungsentwurfs), indem die Wortfolge „Mängel von Eingaben ([...] Fehlen einer Unterschrift)“ abgeändert wurde in „Mängel von schriftlichen Anbringen ([...] fehlende Identifizierung des Einschreiters)“, sodass eine Bezugnahme – jedenfalls bei der gleichzeitigen Einbringung eines Anbringens – beabsichtigt war.

Da sich in den Erläuterungen keine Ausführungen zum Entfall des bisherigen § 83 Abs. 2 letzter Satz BAO finden, wird in der Zusammenschau der obigen Ausführungen angenommen, dass es sich beim gänzlichen Entfall um ein bloßes Versehen handeln könnte. Dies insbesondere als sonst vorgelegte und von der Behörde angezweifelte Vollmachtsurkunden (ohne gleichzeitige Einbringung eines Anbringens) nicht verbesserungsfähig wären und darüber uU auch keine Mitteilung in die Sphäre des Einschreiters gelangen würde.

Zu Z 6 (§ 86a):

Der Entwurf des AbgÄG 2025 sieht den Entfall des bisherigen Abs. 1 des § 86a BAO vor. § 86a Abs. 1 BAO war bisher die gesetzliche Grundlage für die Telekopierer-Verordnung des BM für Finanzen, BGBl 1991/494 idF BGBl II 2020/579. Die Aufhebung der Telekopierer-VO ist in Artikel 2 des Entwurfs der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über das Verfahren FinanzOnline (FinanzOnline-Verordnung 2027 – FOnV 2027) erlassen und die Verordnung über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das Bundesministerium für Finanzen, an die Verwaltungsgerichte sowie an die Finanzämter, das Zollamt Österreich und das Amt für Betrugsbekämpfung aufgehoben wird, mit Ablauf des 31. Dezember 2026 vorgesehen.

Für das Bundesfinanzgericht ist die Einbringungsform von zeitkritischen Anbringen wie zB eines Vertagungsgehalts unmittelbar vor dem Termin einer mündlichen Verhandlung oder die Zurücknahme eines Antrags auf Entscheidung durch den Senat gem. § 272 Abs. 2 Z 1 BAO mittels Faxes – wobei nach der Rechtsprechung des VwGH auch ein „Computerfax“ zulässig ist (vgl. VwGH 29.5.2018, Ro 2017/15/0024) – eine häufig vorkommende bewährte Art der Kommunikation mit den Parteien sowie deren Vertretungen im Beschwerdeverfahren. Da dem Bundesfinanzgericht derzeit keine elektronische Schiene für alle Anbringen zur Verfügung steht – die EDTV-Verordnung BGBl II 2023/259 regelt primär die Reaktion in Form

des elektronischen Datentransfers auf Aufforderungen bzw. die Beantwortung von Vorhalten, die das Verfahren vor den Abgabenbehörden bzw. den Finanzstrafbehörden betreffen, und hat sich in der Praxis als aufwendig erwiesen – wird vorgeschlagen, in einem neuen Absatz 4 zu § 86a BAO vorzusehen, dass Anbringen an die Verwaltungsgerichte in jeder anderen als in Absatz 1 vorgesehen technisch möglichen Weise eingereicht werden können, soweit es durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zugelassen wird. Alternativ könnte – bis zur Implementierung eines entsprechenden elektronischen Verfahrens für die Verwaltungsgerichte – in einem neuen Absatz 4 des § 86a BAO die Zulassung der Einbringung mittels E-Mails an die Verwaltungsgerichte – soweit eine Zuständigkeit dieser für das jeweilige Anbringen besteht –, wenn diese eine qualifizierte elektronische Signatur aufweist, zugelassen werden.

Zu Z 13 (§ 99):

Zu § 99 Abs. 6 BAO wird in den Erläuterungen ausgeführt, es solle klargestellt werden, dass (wie bislang) das Ausbleiben einer Mitteilung/Verständigung per E-Mail keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Zustellung habe. Verwiesen wird dazu u.a. auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 2022, Ra 2022/13/0023. In dieser Entscheidung wurde diese Frage aber ausdrücklich offen gelassen. Es sollte daher nur ein Verweis auf die diesbezügliche bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichts in den Erläuterungen enthalten sein und könnte neben der bereits in den Erläuterungen angeführten Entscheidung des Bundesfinanzgerichts auch auf folgende verwiesen werden: BFG 28. November 2023, RV/7103814/2023, und BFG 20. Jänner 2025, RV/7102462/2021. Im Übrigen scheinen in diesem Punkt die Erläuterungen, die generell davon ausgehen, dass das Unterbleiben der E-Mail-Benachrichtigung keine Auswirkungen auf die Zustellung hat, mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht übereinzustimmen, weil die im Einleitungssatz des § 99 Abs. 6 BAO vorgesehene Rechtsfolge nur im Hinblick auf die drei aufgezählten Fälle normiert wird. Gerade aus dieser Aufzählung der Fälle in § 99 Abs. 6 BAO könnte aber abgeleitet werden, dass in anderen Fällen das Unterbleiben der Benachrichtigung doch Wirkungen hätte. Der Hinweis auf die technischen Probleme (Z 3 leg.cit.) ist gegenüber § 5b Abs. 2 FOnV 2006 neu, sodass insoweit auch von einer Änderung ausgegangen werden könnte. Mit der bisherigen Konzeption in einem Widerspruch stehend und allenfalls überschießend erscheint in diesem Zusammenhang, dass auch technische Probleme auf Seiten der Finanzverwaltung zu Lasten des Abgabepflichtigen gehen sollen und könnte daher die Z 3 wie folgt eingeschränkt werden: *„bei Unterbleiben der Benachrichtigung aufgrund technischer Probleme, die nicht auf Probleme der von der Finanzverwaltung benutzten EDV-technischen Einrichtungen für die Übermittlung der Benachrichtigung zurückzuführen sind.“*

Bei Beibehaltung der derzeit vorgesehenen gesetzlichen Regelung sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass im Falle der nicht erfolgten Benachrichtigung in den Fällen des § 99 Abs. 6 Z 3 BAO die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 308 BAO gegeben sein können.

Zu Z 16 (§ 112a Abs. 2):

In die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte die Aussage ergänzt werden, dass ein Wiederholungsfall dann vorliegt, wenn das entgegen der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung eingereichte Anbringen dieselbe Erklärungsform wie zB die Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung betrifft. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufforderung zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form der elektronischen Übermittlung pro Erklärungsform nur einmal zu erfolgen hat. Beispiel: Der Steuerpflichtige gibt seine Einkommensteuererklärung für 2027 entgegen § 42 Abs. 1 EStG 1988 in Papierform ab, obwohl ihm die Übermittlung über Finanzonline zumutbar ist. Das zuständige Finanzamt weist den Abgabepflichtigen im Zuge der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung für 2027 schriftlich darauf hin, dass er/sie die Einkommensteuererklärungen in elektronischer Form einzubringen hat und bei einer weiteren Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Mutwillensstrafe bis 700 Euro verhängt werden kann.

Zu Z 19 (§ 211 Abs. 3 BAO):

Im zweiten Satz sollte lediglich auf die bisherige Nutzung des dem Abgabepflichtigen zur Verfügung gestellten Electronic-Banking-System für die Entrichtung von Abgaben abgestellt werden, sodass folgende Fassung des zweiten Satzes des § 211 Abs. 2 BAO vorgeschlagen wird: *„Dem Zahlungspflichtigen ist die elektronische Überweisung dann zumutbar, wenn er das ihm von seinem Kreditinstitut zur Verfügung gestellte Electronic-Banking-System bereits zur Entrichtung von Abgaben oder für andere Zahlungen nutzt und er über einen Internet-Anschluss verfügt.“*

Das Abstellen der Verwendung von Electronic-Banking auch für andere Zahlungen kann einerseits zu einem erheblichen Ermittlungsaufwand führen und steht nach Dafürhalten der RIV in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutz des Privatlebens (Art. 8 Abs. 1 MRK) und auch zur DSGVO (Notwendigkeit des Vorliegens eines erheblichen öffentlichen Interesses iS des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO). Ferner ist zu bedenken, dass auch bei einer beleghaften Überweisung die Abgabentrachtung in der Regel ohne größeren Aufwand für die Abgabenbehörden erfolgt.

Zu Z 25 (§ 274 Abs. 1 Z 1 und 2):

Zu Abs. 1:

Durch den vorgeschlagenen neuen Unterabsatz des § 274 Abs. 1 BAO soll den Erläuterungen zufolge verhindert werden, dass ein Zurückziehen des Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung die jeweils andere Partei überrascht. Dazu ist zunächst anzumerken, dass den Parteien gemäß § 183 Abs. 4 BAO vor Erlassung des abschließenden Sachbescheides Gelegenheit zu geben ist, von den durchgeführten Beweisen und vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern (Grundsatz des

Parteiengehörs). Die Verpflichtung zur Wahrung des Rechts auf Parteiengehör gilt gemäß § 269 Abs. 1 erster Satz BAO auch für das Verwaltungsgericht und gilt diese Verpflichtung auch gegenüber der Amtspartei (vgl. VwGH 6. Mai 2022, Ra 2021/13/0086). Das Recht auf Parteiengehör ist vom Verwaltungsgericht in einer den jeweiligen Umständen des Einzelfalles angemessenen Weise zu wahren. Durch den vorgeschlagenen neuen Unterabsatz des § 274 Abs. 1 BAO wird in überschießender Weise in das de lege lata insoweit bestehende Handlungsermessen des Verwaltungsgerichts eingegriffen, zumal es nach der vorgeschlagenen Ergänzung des § 274 Abs. 1 Z 1 BAO um eine neue lit e ohnehin jeder Partei offensteht, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in den jeweils im Gesetz angeführten Verfahrensschritten zu beantragen, sofern sie eine solche für erforderlich hält. Dass den Parteien mit dem vorgeschlagenen neuen Unterabsatz des § 274 Abs. 1 BAO darüber hinaus auch die Möglichkeit eingeräumt werden soll, nachträglich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen, widerspricht dem in jüngerer Vergangenheit vom Gesetzgeber angestrebten Ziel der Verfahrensbeschleunigung und der in diesem Zusammenhang gesetzlich verankerten Verfahrensförderungspflicht. Gemäß § 270 Abs. 2 BAO hat jede Partei ihr Vorbringen so rechtzeitig und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Verfahrensförderungspflicht). Dem in § 270 Abs. 2 BAO zum Ausdruck gebrachten Grundsatz entsprechend sollten die Parteien dazu angehalten werden, ehestmöglich abzuwägen, ob aus ihrer Sicht eine mündliche Verhandlung erforderlich erscheint und den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung bei der ersten Gelegenheit, dh im Falle der Amtspartei in der Vorlage der Bescheidbeschwerde und im Falle der beschwerdeführenden Partei (spätestens) im Vorlageantrag, zu stellen. Der vorgeschlagene neue Unterabsatz des § 274 Abs. 1 BAO sollte vor diesem Hintergrund ersatzlos entfallen.

In eventu wird angeregt, den vorgeschlagenen neuen Unterabsatz des § 274 Abs. 1 BAO in Anlehnung an § 24 Abs. 3 letzter Satz VwGVG wie folgt zu ändern: *„Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.“* Damit würde insb vermieden werden, dass in Fällen, in denen die Parteien vor Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung – etwa im Rahmen eines Erörterungstermins – übereinkommen, dass eine mündliche Verhandlung nicht mehr erforderlich erscheint, das Verwaltungsgericht mit seiner Entscheidung unnötigerweise noch (zumindest) zwei Wochen zuwarten muss. Sollte der im Ministerialentwurf vorgesehene Ansatz beibehalten werden, sollte – um dabei dennoch ein im Einzelfall unnötiges Abwarten der Frist zu vermeiden – ausdrücklich auch eine Verzichtsmöglichkeit, präferiert bereits in der Beschwerde, dem Vorlageantrag, der Beitrittserklärung oder dem Vorlagebericht, vorgesehen werden (*„Wird ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen, haben die anderen Parteien das Recht, einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu stellen. Der Antrag kann binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Zurücknahme gestellt werden, sofern auf die Antragstellung nicht verzichtet wurde.“*).

Zu den in diesem Zusammenhang erfolgten Ausführungen in den Erläuterungen ist zunächst anzumerken, dass der Hinweis, dass *„[e]ine Möglichkeit zum Vorbringen neuer Tatsachen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung [...] dadurch nicht eröffnet [wird]“*, zumindest missverständlich erscheint, weil sich eine solche Möglichkeit grundsätzlich – bis zur Schließung der mündlichen Verhandlung – aus § 270 Abs 1 BAO ergibt. Treffender wäre daher bspw. die Formulierung *„Dies ändert jedoch nichts daran, dass auf im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vorgebrachte neue Tatsachen vom Verwaltungsgericht nur nach Maßgabe des § 270 Abs. 2 BAO (Verfahrensförderungspflicht) Bedacht zu nehmen ist.“*

Zu dem abschließenden Satz in den Erläuterungen (*„Wird nicht binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Zurücknahme ein Antrag eingebracht („Verschweigen der Partei“), hat die mündliche Verhandlung zu entfallen.“*) ist anzumerken, dass die gewählte Formulierung die dem Verwaltungsgericht unbenommene Möglichkeit außer Acht lässt, auch im Falle der Zurücknahme dahingehender Parteienanträge von Amts wegen eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung wie folgt zu ändern: *„Wird nicht binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Zurücknahme ein Antrag eingebracht („Verschweigen der Partei“), kann die mündliche Verhandlung entfallen.“*

Weiters ist anzumerken, dass der Verweis in den Erläuterungen auf das VwGVG (*„Die Bestimmung ist größtenteils an die Regelung zur Beantragung einer mündlichen Verhandlung in § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG angelehnt“*) richtigerweise auf § 24 Abs. 3 VwGVG lauten müsste.

Zu Abs. 1a:

Sofern der vorgeschlagene neue Unterabsatz des § 274 Abs. 1 BAO mit der im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Formulierung beibehalten werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass diesfalls jedenfalls die Verweise im vorgeschlagenen neuen § 274 Abs. 1a BAO und im Einleitungssatz des § 274 Abs. 3 BAO anzupassen wären. Nach § 274 Abs. 3 BAO kann in bestimmten Fällen *„ungeachtet eines Antrags (Abs. 1 Z 1)“* von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Entsprechendes ist im vorgeschlagenen neuen § 274 Abs. 1a BAO vorgesehen. Der Verweis auf *„Abs. 1 Z 1“* lässt dabei jeweils jene Fälle außer Betracht, in denen eine mündliche Verhandlung auf der Grundlage des vorgeschlagenen neuen Unterabsatzes des § 274 Abs. 1 BAO erst nachträglich beantragt wird. Im Falle eines solchen nachträglichen Antrags wäre daher selbst dann zwingend eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären ist. Die Wortfolge *„ungeachtet eines Antrags (Abs. 1 Z 1)“* in den oa Bestimmungen sollte daher entweder dahingehend abgeändert werden, dass lediglich eine verbale Umschreibung des Antrags erfolgt (*„ungeachtet eines Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung“*), oder dass der explizite Verweis auf die in Z 1 vorgesehenen Anträge entfällt (somit *„ungeachtet eines Antrags (Abs. 1)“*).

Zu Z 29 und 30 (§ 316):

Das angedachte Abstellen auf eine Verursachung von Beweisaufnahmen durch eine Verletzung von Mitwirkungspflichten (§ 115 Abs. 1, § 119 ff, § 270 Abs. 2) bringt erhebliche Rechtsunsicherheiten mit sich; dies auch deshalb, weil auch die Erläuterungen keinen Aufschluss darüber geben, welche konkreten Lebenssachverhalte beispielsweise von dieser Regelung erfasst werden sollen. Zudem lässt sich eine derartige „Verschuldensprüfung“ systematisch nur schwer mit den das Ermittlungs- und Beweisverfahren betreffenden Regelungen der BAO und den darin zum Ausdruck kommenden Wertungen vereinbaren:

Beweisaufnahmen sind im Abgabenverfahren von Amts wegen oder auf Antrag durchzuführen (§ 183 Abs. 1 BAO). Bei einer Beweisaufnahme auf Antrag ist zu berücksichtigen, dass von der Aufnahme beantragter Beweise abzusehen ist, wenn das Beweisanbot der Parteien der Verfahrensförderungspflicht (§ 270 Abs. 2 BAO) widerspricht (§ 183 Abs. 4 BAO). Die Frage einer Kostenersatzpflicht kann sich bei derartigen Fällen somit im Regelfall nur dann ergeben, wenn dem Verwaltungsgericht durch den an sich abzulehnenden Beweisantrag Hinweise auf von Amts wegen aufzunehmende Beweise zur Kenntnis gelangen.

Liegt kein Beweisantrag einer Partei vor, ist zu berücksichtigen, dass eine Beweisaufnahme von Amts wegen Ausfluss der auch die Verwaltungsgerichte gem § 269 Abs. 1 iVm § 115 Abs. 1 BAO treffenden amtswegigen Ermittlungspflicht ist. Die die Abgabenbehörden und die Verwaltungsgerichte treffende Pflicht zur amtswegigen Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts einerseits und die die Partei treffende Offenlegungs- und Mitwirkungspflicht (§§ 119 Abs. 1, 138 Abs. 1 BAO) andererseits bestehen dabei grundsätzlich nebeneinander und schließen einander nicht aus (vgl VwGH 24. Juni 2021, Ra 2021/16/0014). Der Umfang der amtswegigen Ermittlungspflicht wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch eine Verletzung der Verpflichtungen der Partei zur Offenlegung und Mitwirkung beeinflusst; in dem Ausmaß, in dem die Partei zur Mitwirkung an der Wahrheitsfindung ungeachtet ihrer Verpflichtung hiezu nicht bereit ist, oder eine solche unterlässt, tritt die Verpflichtung der Abgabenbehörde/des Verwaltungsgerichts, den Sachverhalt nach allen Richtungen über das als erwiesen erkannte Maß hinaus zu prüfen, zurück (vgl VwGH 24. Juni 2021, Ra 2021/16/0014).

Der im vorgeschlagenen § 316 Abs. 2 BAO zum Ausdruck gebrachte Gedanke, dass eine Beweisaufnahme auf eine Verletzung von Mitwirkungspflichten der Partei zurückgeführt werden kann, steht zu den vorgenannten Grundsätzen in einem Spannungsverhältnis. Systematisch stimmiger erschiene in diesem Zusammenhang eine negative Abgrenzung, die auf die amtswegige Ermittlungspflicht der belangten Behörde abstellt: *„(2) Eine Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 ist gegenüber der Partei (§ 78) durch das Verwaltungsgericht auszusprechen, soweit die entscheidungswesentlichen Beweisaufnahmen nicht durch ein Unterlassen von Ermittlungen (§ 115 Abs. 1) der Abgabenbehörde verursacht wurden.“*

Für den Fall, dass Beweisaufnahmen durch ein Unterlassen von Ermittlungen (§ 115 Abs. 1 BAO) der Abgabenbehörde verursacht wurden, erschiene zudem im Sinne einer Gleichbehandlung der Parteien die Überlegung angebracht, auch eine Kostenersatzpflicht der Amtspartei vorzusehen, zumal die Möglichkeit der Kassation unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde (§ 278 BAO) nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes restriktiv gesehen wird (vgl zB VwGH 17. Oktober 2018, Ra 2017/13/0087, mwN) und es auch insoweit zu einer „Überwälzung von Kosten des Beweisverfahrens auf das Verwaltungsgericht“ kommt.

Zum Entwurf der FinanzOnline-Verordnung 2027 – FOnV 2027 und zur vorgesehenen Aufhebung der Verordnung über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das Bundesministerium für Finanzen, an die Verwaltungsgerichte sowie an die Finanzämter, das Zollamt Österreich und an das Amt für Betrugsbekämpfung:

Zu Artikel 1 (FOnV 2027):

Zu Absatz 2 des § 2:

In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass Ablehnungsbescheide der Abgabenbehörden gemäß § 84 Abs. 1 BAO der für die Vollziehung des E-GovG zuständigen Stammzahlenregisterbehörde zur Kenntnis gebracht werden sollten, wenn einer nach dieser Bestimmung abgelehnten Person eine Einzelvertretungsbefugnis gemäß § 5 E-GovG eingeräumt worden ist, um deren Löschung zu erreichen.

Zu § 11:

Es wird vorgeschlagen, § 11 Z 1 FOnV 2027 wie folgt zu ergänzen: *„Teilnehmer, die Versuche oder Handlungen unternehmen, bzw. unter deren Identität Versuche oder Handlungen unternommen werden, die ...“.*

In der zunehmend digitalisierten Gesellschaft kommt es immer häufiger vor, dass elektronische Zugangsdaten „gekapert“ werden und dadurch ein Zugriff des eigentlich Berechtigten nicht mehr gegeben ist, weswegen ab Vorliegen eines diesbezüglichen Verdachtes der Abgabenbehörde einer solchen unbefugten Verwendung eine Sperre von FinanzOnline vorgesehen sein sollte. Sollte sich dieser Verdacht bewahrheiten, wäre nach § 8 FOnV eine Außerkraftsetzung der Zugangsdaten durch das Finanzamt Österreich vorzunehmen.

Zu § 14 Abs 2:

In dieser Bestimmung fehlt die Anführung der Einbringung einer Beschwerde (§ 243 BAO). Da sowohl die Einbringung der Zurücknahme der Beschwerde (§ 14 Abs. 2 Z 44 FOnV 2027) als

auch des Vorlageantrags (Z 45 leg.cit.) im Weg von FinanzOnline vorgesehen sind, handelt es sich bei der Nichtanführung der Beschwerde aus Sicht der RIV um ein Versehen und sollte daher folgende neue Z 44 aufgenommen werden: „*Beschwerden gemäß § 243 BAO*“. Die bisherige Z 44 wird zur neuen Z 45 usw. und endet die Aufzählung daher neu mit der Z 61.

Zu § 24 Abs. 1:

Statt „*andere Bundesgesetze*“ sollte es „*Bundesgesetze*“ heißen, weil die FOnV 2027 selbst kein Bundesgesetz ist.

Zu § 24 Abs. 2:

In der Z 13 ist ein Zitierfehler enthalten: Statt „*Leitungsrechte-Hochwasserschutz-Datenübermittlungsverordnung, BGBl. II Nr. 321/2028 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,*“ hat es richtig „*Leitungsrechte-Hochwasserschutz-Datenübermittlungsverordnung, BGBl. II Nr. 321/2018 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx,*“ zu heißen.

Zu § 27 Abs. 1:

In § 7 Abs. 2 FOnV ist eine Bekanntgabe von Zugangsdaten an natürliche Personen ausschließlich in der in § 5 Abs. 3 leg.cit. vorgesehenen Form im Zuge einer Rücksetzung ab 1. Oktober 2026 vorgesehen. § 8 Abs. 3 FOnV sieht eine Außerkraftsetzung von Zugangsdaten durch das Finanzamt Österreich ab 1. Oktober 2029 vor, wenn nicht ein Fall des § 5 Abs. 3 leg.cit. vorliegt.

Da sohin nicht in allen Fällen die Regelungen der FOnV am 1. Jänner 2027 in Kraft treten, sollte § 27 Abs. 1 FOnV 2027 wie folgt formuliert werden:

„Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft, soweit in dieser Verordnung nicht ein anderer Inkrafttretenszeitpunkt ausdrücklich vorgesehen ist.“

Zu Artikel 2:

Es sollte von einem Außerkrafttreten der Telekopiererverordnung für die Verwaltungsgerichte mit Ablauf des 31. Dezember 2026 aus den zu Z 6 der BAO (§ 86a) dargestellten Gründen Abstand genommen werden. Vielmehr sollte in § 1 dieser Verordnung die Wortfolge „*an das Bundesministerium für Finanzen ... an ein Finanzamt, an das Zollamt Österreich oder an das Amt für Betrugsbekämpfung*“ entfallen, sodass § 1 leg.cit. ab 1. Jänner 2027 wie folgt lautet: „*Für Anbringen im Sinn des § 85 BAO, die in Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafangelegenheiten an die Verwaltungsgerichte gerichtet werden, wird die Einreichung unter Verwendung eines Telekopierers (Telefaxgerätes bzw. E-Fax) zugelassen.*“ Die gesetzliche Ermächtigung wäre von „86a Abs. 2 der Bundesabgabenordnung (BAO)“ auf „§ 86a Abs. 4 der Bundesabgabenordnung (BAO)“ zu ändern.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident